



Der Magistrat der Stadt | Postfach 1120 | 68601 Lampertheim

An den
 Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
 Herrn Kreisbeigeordneten Karsten Krug
 Gräffstraße 5
 64646 Heppenheim

Fachbereich Finanzen
 FB 20 Fachbereichsleitung

Ansprechpartner: Gregor Ruh
 Stadthaus, Zimmer 212
 Römerstraße 102
 68623 Lampertheim
 Telefon: 06206 / 935 277
 Fax: 06206 / 935 239
 gregor.ruh@lampertheim.de

23. November 2018

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
 20-FBL | ruh

Stellungnahme der Stadt Lampertheim zum Anhörungsverfahren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Entwurf des Haushaltsplanes für 2019. Erläuterung bezüglich Absenkung des Kreisumlagehebesatzes bei gleichzeitiger Erhöhung des Schulumlagehebesatzes.

Sehr geehrter Herr Krug,

mit Schreiben vom 05.11.2018 haben Sie uns den Entwurf des Haushaltsplanes 2019 zur Stellungnahme zugeleitet.

Zuerst einmal möchten wir noch einmal positiv zum Ausdruck bringen, dass Sie nunmehr ein Anhörungsverfahren gemäß Erlass vom 03.11.2017 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu den Hinweisen zu § 53 HKO und § 4 GemHVO durchführen. Die Stadt Lampertheim hat bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Haushaltsplanes 2017 darauf aufmerksam gemacht.

Im Erörterungstermin am 14.08.2018 wurde mit der kommunalen Familie intensiv über Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden diskutiert.

Der Kreis Bergstraße hat zugesagt, nach endgültiger Festlegung der Kriterien die kreisangehörigen Kommunen darüber in Kenntnis zu setzen.

Dies ist leider nicht erfolgt. Die vom Kreis Bergstraße festgelegten Kriterien sind somit erst im Rahmen des Anhörungsverfahrens aus dem Vorbericht zum Haushalt 2019 zu entnehmen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass nach erfolgter Durchschnittsbewertung keine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit bei den kreisangehörigen Kommunen durch die Veränderungen bei der Kreis- und Schulumlage entsteht.

Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass wir es für geboten ansehen, die verbindlich vorgeschriebene Darstellung des Schulumlagebedarfes in Form einer Übersicht nach § 4 Abs. 2 Satz 4 der GemHVO und den Hinweisen zu § 4 GemHVO gemäß des Erlass vom 03.11.2017 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport dem Haushalt beizufügen.

Stadt Lampertheim
 Römerstraße 102
 68623 Lampertheim

Öffnungszeiten
 Mo – Fr 07.30 – 12.00 Uhr
 Mo + Di 14.00 – 16.00 Uhr
 Do 14.00 – 17.30 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
 IBAN DE87 5535 0010 0003 1011 10
 BIC MALADE51WOR
 Volksbank Darmstadt-Südhessen eG
 IBAN DE05 5089 0000 0014 3047 03
 BIC GENODEF1VBD

Commerzbank AG
 IBAN DE67 6708 0050 0729 6010 00
 BIC DRESDEFF670
 Raiffeisenbank Ried eG
 IBAN DE33 5096 1206 0000 6032 36
 BIC GENODE51RBU

Postbank Frankfurt
 IBAN DE74 5001 0060 0013 1536 01
 BIC PBNKDEFFXXX

Seite 3 vom Schreiben der Stadt Lampertheim vom 23. November 2018

Mit dieser Darstellung wird einheitlich, nachvollziehbar und klar dargelegt, wie hoch der Schulumlagebedarf der Kreise ist. Auch wird dadurch die Schulumlage transparenter und vergleichbarer, was eine Steuerung erleichtert. Eine Aufstellung, wie sie auf Seite 4 des Vorberichts vorgenommen wird bzw. der Verweis auf den entsprechenden Produktbereich (S. 30 Vorbericht) ist dafür nicht ausreichend. Es würde sich anbieten die Zuschussanforderungen des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft für die Schulen entsprechend aufbereitet darstellen zu lassen.

Wir finden es unpassend, dass der Kreis Bergstraße im Vorbericht darauf hinweist, dass normalerweise eine Kreisumlagehebesatzanpassung um 21,3 % zum Ausgleich des „Fehlbetrags von 86 Mio. €“ vorzunehmen wäre, was aber eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen zur Folge hätte.

In die Gesamtbetrachtung zurückgehender Umlagegrundlagen sollte mit einbezogen werden, dass im letzten Jahr eine Steigerung bei den beiden Umlagen von 17,7 Mio. € eingetreten ist. Auch sollten dabei nicht nur die negativen Auswirkungen auf die Umlagen hervorgehoben werden, sondern u.a. auch die Steigerung der Schlüsselzuweisung.

Die angesprochene Reduzierung der Umlagegrundlagen kreisweit sollte für den Kreis Bergstraße aber auch ein Indikator dafür sein, dass die Situation der Kommunen nicht mehr so positiv ist, wie beispielsweise 2017. Nach unserer Auffassung müsste dieser Aspekt in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kommunen seinen Niederschlag finden.

Des Weiteren ist aus den Ausführungen zum Haushaltsjahr 2018 zu entnehmen, dass sich der Überschuss des Ergebnishaushaltes im Vergleich zum Vorjahr um 3,1 Mio. € erhöht. Was gut für die Konsolidierung des Kreises, aber nicht der kreisangehörigen Kommunen ist.

Wir möchten den Blick auch auf den Haushaltsvollzug 2018 richten. Hier ist eine deutliche Ergebnisverbesserung zur Planung zu erwarten. Dazu trägt auch die Kreisumlage bei, die in der Nachbetrachtung somit zu hoch angesetzt worden ist.

Kritisch sehen wir auch die Entwicklung der Schulumlage. Im Haushaltsjahr 2018 ist auf Grund des Sondereffekts Rückkaufs der Schulen (2018) im Rahmen des sale-and-lease-back Modells in Höhe von 5,3 Mio. € im Ergebnis- und 21,8 Mio. € im Finanzhaushalt ein erhöhter Bedarf entstanden. Im Haushaltsjahr 2019 ist ein solcher Sondereffekt nicht erkennbar, trotzdem steigt die Schulumlage noch einmal um 3,8 Mio. € (+4,8 %). Hier darf berechtigterweise die Frage der erheblichen Steigerung der Kosten gestellt werden.

Die Aufwandssteigerung bei der Pensionsrückstellung ist nicht nachvollziehbar. Nach unserer Auffassung lassen die haushaltsrechtlichen Vorgaben der § 39 und 41 der GemHVO eine solche Veranschlagung nicht zu. In den Hinweisen der Versorgungskasse wird auf dieses Bilanzrisiko hingewiesen und entsprechend den v.g. rechtlichen Vorgaben soll die Aufnahme des Risikos in den Anhang der Bilanz erfolgen. Die Kommentierung von Kröckel führt explizit dazu aus, dass *in das kommunale Haushaltsrecht die Neuregelung mit der Änderungsverordnung zur GemHVO vom 27.12.2011 (GVBl. I S. 840) noch nicht übernommen wurde. Allerdings hat das Land erkannt, dass der steuerliche Abzinsungssatz jedenfalls in einer anhaltenden Niedrigzinsphase zu einer deutlichen Unterbewertung des zurück gestellten Risikos führt, und daher nunmehr zumindest die Angabe des Vergleichswertes, der sich bei Anwendung der BilMoG-Bewertung ergeben würde, im Anhang vorgeschrieben (Nr. 4 der Hinweise zu § 39 GemHVO).*

Seite 3 vom Schreiben der Stadt Lampertheim vom 23. November 2018

Die Auswirkungen der Hebesatzpolitik des Kreises Bergstraße haben die kreisangehörigen Kommunen zu tragen. Beachtlich ist aber der Verweis auf die haushalts- bzw. kommunalrechtlichen Vorschriften mit konkreten Handlungsempfehlungen an die Kommunen. Ergänzend dazu ist auch noch die in der Dienstbesprechung zur Kreisumlage getätigte Aufforderung des Kreises Bergstraße zur Erhöhung der Realsteuerhebesätze auf Kreisniveau anzuführen.

Dies ist beachtlich, insbesondere wenn man sich die Stellungnahme des Kreises Bergstraße zu den Anmerkungen der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2018 und den Rückzug auf die kommunale Selbstverwaltung vor Augen führt. Haushaltskonsolidierungsempfehlungen werden normalerweise von der Kommunalaufsicht im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu dem jeweiligen Haushalt getroffen.

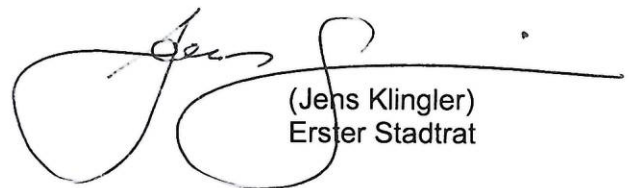
Wir werden den Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2019 akzeptieren, sofern die vorgeschriebene Übersicht zur Darstellung des Schulumlagebedarfes nachgereicht wird und erwarten für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2020 ein transparenteres, nachvollziehbareres und den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Verfahren. Des Weiteren gehen wir bei gleichbleibender Entwicklung davon aus, dass zukünftig eine deutliche Senkung des Kreisumlagehebesatzes vorgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Gottfried Störmer)
Bürgermeister



(Jens Klingler)
Erster Stadtrat